

Geschäftsnummer:
14 U 166/08

2 O 236/08
Landgericht
Offenburg



Verkündet am
02. Dezember 2011

Zemeitat, Alin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

14. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

- Kläger / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 18. November 2011 unter Mitwirkung von

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Joos

Richter am Oberlandesgericht Hörster

Richter am Oberlandesgericht Wachter

für **Recht** erkannt:

rechtskräftig

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Offenburg vom 5.11.2008 (2 0 236/08) dahin abgeändert, dass die Beklagte verurteilt wird, an den Kläger 8.000,-- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz außer 4.000,-- € seit dem 28.8.2007, aus weiteren 2.000,-- € seit dem 10.9.2007 oder weiteren 2.000,-- € seit dem 17.9.2007 zu zahlen.

II. Die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

L.

Der Kläger ist gemäß Beschluss vom 01.12.2007 der Verwalter in dem auf Eigenantrag vom 04.10.2007 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der G. GmbH, Cafe und Musikclub, O. Das beklagte Elektrizitätswerk hat die Schuldnerin mit elektrischem Strom versorgt und hierbei im Zeitraum vom 28.08. bis 17.09.2007 in Teilbeträgen insgesamt € 8.000,00 auf seit dem 11.07.2007 fällige und schon mehrfach angemahnte Stromrechnungen erhalten. Die Zahlungsbeträge (28.8.2007 = 4.000,-- € / 10.9.2007 = 2.000,-- € und 17.9.2007 = 2.000,-- €) wurden in allen Fällen bar einem Mitarbeiter der Beklagten übergeben, um so die jeweils vorgesehene Ausführung eines so genannten Sperrauftrages abzuwenden. Der Kläger hat diese Zahlungen nach § 133 Abs. 1 S. 1 InsO, hilfsweise nach § 131 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 InsO angefochten. Der Rückgewähranspruch stellt die Klageforderung dar.

Der Kläger vertritt die Auffassung, die Schuldnerin habe mit ihren Zahlungen in Benachteiligungsabsicht gehandelt. Obwohl seinerzeit bereits fällige Forderungen anderer Gläubiger in Höhe von über 800.000,-- € offen gestanden hätten und zu keinem Zeitpunkt bezahlt worden seien, habe die Beklagte die angefochtenen Zahlungen erlangt, weil sie diejenige Gläubigerin gewesen sei, die den größten Druck ausgeübt habe, und von deren Leistung die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin abhängig gewesen sei. Die Beklagte habe jedenfalls gewusst, dass die Schuldnerin nicht in der Lage war, gegen sie gerichtete fällige Forderungen zu bedienen.

Die Beklagte hat eingewandt, weder habe sie eine etwaige Benachteiligungsabsicht der Schuldnerin gekannt noch auch nur Kenntnis von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit der Kunden gehabt. Das Recht, die Stromlieferung einzustellen, sei lediglich die Konkretisierung des allgemeinen Zurückbehaltungsrechtes. Seinerzeit habe man an eine normale Zahlungsstockung, nicht indes an eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit der Kundin geglaubt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dem Kläger sei nicht der ihm obliegende Nachweis gelungen, dass die Beklagte von der Gläubigerbenachteiligungsabsicht der Schuldnerin Kenntnis gehabt habe. Die Beklagte habe lediglich die erheblichen Zahlungsrückstände gekannt. Auch der Umstand, dass die Beklagte die Möglichkeit gehabt habe, den Strom abzuschalten, ändere nichts an der Einschätzung. Eine Diskothek sei wie jedes andere gewerbliche Unternehmen in gleichem Maße auf Strom angewiesen; auch dieser Umstand führe ebenfalls nicht zu dem Schluss des Vorliegens der Kenntnis von einer Gläubigerbenachteiligungsabsicht.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers, der die Auffassung vertritt, die Klage sei bereits aus dem Gesichtspunkt der Anfechtbarkeit nach § 130 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 InsO begründet. Mit dieser Frage setze sich das Landgericht trotz entsprechenden Hinweises und ausreichenden Vortrags in erster Instanz überhaupt nicht auseinander. Abgesehen davon habe das Landgericht im Zusammenhang der Prüfung eines Anspruchs aus § 133 InsO die Kenntnis der Beklagten vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin zu Unrecht verneint. Einem Energieversorger, der wisse, dass er Teilzahlungen nur noch unter dem Druck unmittelbar bevorstehender Stromabschaltung erlangt, sei bekannt, dass der Schuldner seine Zahlung nicht in erster Linie deshalb leiste, weil er eine fällige Verbindlichkeit erfüllen will. Er wisse, dass er als derjenige Gläubiger befriedigt werde, von dem momentan der höchste Druck ausgehe und dessen Befriedigung zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes am dringlichsten sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts Offenburg vom 05.11.2008 (2 0 236/08) entsprechend dem in erster Instanz zuletzt gestellten Klageantrag abzuändern.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält das erstinstanzliche Urteil für richtig und sie ergänzt und vertieft ihren erstinstanzlichen Vortrag.

II.

Die Berufung des Klägers ist zulässig und sachlich begründet. Die Anfechtung ist nach dem feststehenden Sachverhalt gemäß § 133 Abs. 1 InsO begründet. Dazu im Einzelnen:

Dass die Schuldnerin bei ihren drei Abschlagszahlungen, die sich trotz der dabei allein verfolgten Absicht, angedrohte und unmittelbar bevorstehende Stromabschaltungen abzuwenden, dennoch als eigene Rechtshandlungen der Leistenden darstellen, in Benachteiligungsabsicht handelte, ist offensichtlich. Dies bezweifelt auch die Beklagte nicht. Die Schuldnerin setzte nämlich trotz der Kenntnis der eigenen Zahlungsunfähigkeit letzte Geldmittel ein, um die Beklagte zu bevorzugen.

Dass die Beklagte im Zeitpunkt der Geldempfänge diesen Benachteiligungsvorsatz der Schuldnerin kannte, ergibt sich aus Folgendem:

Die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz wird gemäß § 133 Abs. 1 S. 2 InsO vermutet, wenn der Anfechtungsgegner, hier also die Beklagte, wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin drohte und die jeweilige Handlung die Gläubiger benachteiligte. Diese subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung sind stets gem. § 286 ZPO unter Würdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Dabei können die subjektiven Tatbestandsmerkmale regelmäßig aber nur indirekt aus objektiven Tatsachen hergeleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist seit langem in Literatur und Rechtsprechung anerkannt (vgl. BGH ZIP 2007, 1511; ZInsO 2009, 515), dass auch im Rahmen von § 133 Abs. 1 InsO der Kenntnis von der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit die Kenntnis von Umständen gleich steht, die zwingend auf eine drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit hinweisen. Es genügt daher, dass der Anfechtungsgegner die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen bei zutreffender rechtlicher Beurteilung die drohende Zahlungsunfähigkeit zweifelsfrei folgt. Zahlungsunfähig im Sinne von § 17 InsO ist regelmäßig, wer innerhalb von drei Wochen 10 % oder mehr seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten nicht erfüllen kann (BGHZ 163,134). Zahlungsunfähigkeit droht, wenn eine i.S. von § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO erhebliche Liquiditätslücke unter Berücksichtigung der bestehenden, aber erst künftig fällig werdenden Verbindlich-

keiten und der im entsprechenden Zeitraum verfügbaren Zahlungsmittel voraussichtlich eintreten wird. Werden etwa, wie hier, Verbindlichkeiten der Schuldnerin bei dem späteren Anfechtungsgegner über einen längeren Zeitraum hinweg ständig in beträchtlichem Umfang nicht ausgeglichen und ist diesem den Umständen nach bewusst, dass es noch weitere Gläubiger mit ungedeckten Ansprüchen gibt, begründet dies ein Beweiszeichen im Sinne eines Erfahrungssatzes (vgl. BGH WM 2009, 2229). Dass jedenfalls im hier maßgeblichen Zeitpunkt eine Zahlungsunfähigkeit drohte, konnte die Beklagte an der schleppenden, jeweils nur unter Druck einer angedrohten Stromsperre erfolgten (Teil-)Zahlungen erkennen. Bei einem Schuldner nämlich, der aufgelaufene Rückstände nicht einmal ratenweise abtragen kann, verbietet sich die Annahme, er sei zahlungsfähig. Die Annahme einer Zahlungsstockung, die die Beklagte allein erkannt haben will, kommt schon wegen der Länge des Zeitraums (mehrere Monate), über den die Schuldnerin ihre Verbindlichkeiten bei der Beklagte nicht oder nur teilweise und nur unter Druck ausgleichen konnte, nicht in Betracht. Lässt ein geschäftlich tätiger Schuldner Monate lang einen Rückstand von erheblicher Höhe mit betriebsnotwendigen fortlaufenden Verbindlichkeiten (insbesondere Steuern und Sozialabgaben, aber auch Löhne und Mieten oder wie hier Strom) aufkommen, zahlt er danach unregelmäßig einige Raten, ohne jedoch die Gesamtschuld verringern zu können, so deuten diese Tatsachen auf eine Zahlungsunfähigkeit hin (MüKo-Kirchhof, InsO, 2. Aufl., Rn. 38 a zu § 130 m.w.N.). Der von der Beklagten vorgelegte Buchungsauszug für den Zeitraum Januar 2006 bis 15.05.2007 offenbart zum einen, dass stets erhebliche Zahlungsrückstände (i. d. R. zwischen 7.000,-- und 10.000,-- €), die zahllose Male angemahnt wurden, bestanden, und dass schließlich ab Februar 2007 zu Sperraufträgen (mit entsprechenden Kosten) übergegangen wurde in dem Bemühen, die Forderungen beizutreiben. Im August und September 2007 schließlich, dem hier betroffenen Zeitraum, zeigte sich erneut, dass die Schuldnerin nicht in der Lage war, die zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes erforderlichen Versorgungsleistungen vollständig zu bezahlen. Mahnungen fruchteten nichts mehr und erst die eingeleiteten drei Sperraufträge führten zu Teiltilgungen durch Abschlagszahlungen. Angesichts dieser Umstände und bei verständiger Beurteilung des Zahlungsverhaltens der Schuldnerin war für die Beklagte die Annahme ausgeschlossen, die Schuldnerin befriedige ihre übrigen Gläubiger vollständig. Vielmehr musste sich der Beklagten die Erkenntnis aufdrängen, dass die Schuldnerin gerade sie bevorzugt befriedigt, weil sie andernfalls mit der sofortigen Einstellung des Betriebes rechnen musste.

Damit ergibt sich, dass die Vorsatzanfechtung Erfolg hat, die geforderten Beträge zurückgewährt werden müssen (§ 143 InsO) und es auf die weitere Frage, ob die Anfechtung aus § 131 Abs. 1 InsO zum gleichen Ergebnis führt, dahinstehen kann.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO; die übrigen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

IV.

Die Voraussetzungen der Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO) liegen nicht vor. Weder besitzt die vorliegende Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichtes.

Joos
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Wachter
Richter am
Oberlandesgericht

Hörster
Richter am
Oberlandesgericht